



Hausärzte:

Finanzielle Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung.

Junge Ärzte, die bei einem niedergelassenen Arzt oder in einem Krankenhaus eine Weiterbildung in der Allgemeinmedizin absolvieren, erhalten mit Wirkung ab 1. Januar 2010 eine besondere finanzielle und organisatorische Unterstützung.

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) haben im Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) und im Benehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK) eine Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in der ambulanten und stationären Versorgung getroffen. Ziel ist die langfristige Sicherung der hausärztlichen Versorgung.

Insgesamt sollen nach den Vorstellungen der Vertragspartner mindestens 5.000 Weiterbildungsstellen pro Jahr in den Praxen niedergelassener Ärzte, zugelassener Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gefördert werden. Die höheren Förderbeträge kommen auch allen Ärzten zu gute, die sich zum Start der neuen Vereinbarung bereits in ihrer Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin befinden.

Im ambulanten Bereich erhält derzeit jeder Nachwuchsmediziner in der Weiterbildung monatlich 2.040 Euro. Nach der jetzt abgeschlossenen Vereinbarung wird die finanzielle Förderung deutlich aufgestockt. Der Förderbetrag der Kostenträger je besetzter Stelle beträgt künftig monatlich 1.750 Euro. Die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) erhöhen diesen Betrag auf 3.500 Euro.

Dieser Betrag soll durch die Weiterbildungsstätte auf die im Krankenhaus übliche, in der Regel tarifvertragliche Vergütung angehoben werden. Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung in einem bestimmten Gebiet festgestellt hat, dass eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, sind zusätzliche Förderbeträge vorgesehen.

Bei einer bereits bestehenden Unterversorgung am Sitz der Weiterbildungspraxis gibt es zusätzlich 500 Euro, bei drohender Unterversorgung zusätzlich 250 Euro pro Monat, je zur Hälfte finanziert aus Mitteln der Kostenträger und der KVen.

Die Förderbeträge werden anteilig gezahlt, sofern die Weiterbildung mit mindestens der halben regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet wird.

Die erhöhten Förderbeträge sind für die Hausärzte ein interessanter Ansatzpunkt, in der eigenen Praxis eine Stelle zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu schaffen. Dabei ist zu beachten, dass der Praxisinhaber der Arbeitgeber des Weiterbildungsassistenten ist.

Der Praxisinhaber muss die Weitergabe des Förderbetrages in voller Höhe als Vergütung an den Arzt in Weiterbildung am Ende des jeweiligen Weiterbildungsabschnitts über die zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV) gegenüber der neu errichteten Koordinierungsstelle auf Landesebene nachweisen.

Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung sind u.a.:

- Nachweis der Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer durch den Praxisinhaber für die Allgemeinmedizin oder für die Weiterbildung in auf die Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Fächern,
- Nachweis der Besetzung der Stelle mit einem Bewerber, der sich verpflichtet, den in der Praxis des Antragstellers ableistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil seiner Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu nutzen.
- Der Arzt in Weiterbildung muss erklären, die vorgeschriebene Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt) zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen.
- Der Arzt in Weiterbildung muss seine Absicht erklären, nach Beendigung seiner Weiterbildungszeit als Hausarzt tätig zu sein. (Die Verpflichtung zur Rückzahlung der Förderbeträge, sofern sich der Arzt später nicht als Hausarzt niederlässt, ist der Vereinbarung nicht zu entnehmen.)